

Gebührentarifreglement

WES 622.0

Gebührentarifreglement

GTR

vom 3. Dezember 2024

letztmals geändert 9. Dezember 2025

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 5 Gebührenverordnung¹,

beschliesst²:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
Art. 5 Abs. 1 GebV¹

Art. 1 ¹ Das Gebührentarifreglement setzt für alle Gebühren der Stadt die Höhe der einzelnen Tarife fest.

² Art und Gegenstand der Gebühren, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen sind grundsätzlich in der Gebührenverordnung¹ oder in sachspezifischen Verordnungen der Stadt oder übergeordneten Gesetzen von Kanton und Bund geregelt.

Einheit der Gebührentarife

Art. 2 Für die festgesetzten Gebührentarife gilt die Einheit Schweizer Franken.

Verwaltungskostenzuschlag

Art. 3 ¹ Standardisierte Informationen und Dienstleistungen sind, soweit keine Gebühr festgesetzt ist, kostenlos.

² Der Verwaltungskostenzuschlag für Aufwendungen und Kosten Dritter beträgt in der Regel 15%. Der in Rechnung gestellte Mindesttarif beträgt 20.00

³ Ist keine Gebühr festgesetzt und werden Dienstleistungen der Verwaltung in Anspruch genommen, die nicht im Zusammenhang mit einem konkreten Fall stehen und nicht der Erfüllung der Verwaltungstätigkeit dienen, fällt für den Arbeitsaufwand ein Verwaltungskostenzuschlag an.

Dienstleistungsentschädigung
Art. 5 Abs. 3 GebV¹

Art. 4 Die Geschäftsleitung der Stadtverwaltung legt die Tarife für Dienstleistungsentschädigungen jährlich fest. Die Wegkosten sind kostenpflichtig. Die Entschädigung ist ab der ersten Viertelstunde pro Viertelstunde geschuldet für

a)	Abteilungsleitende, je Stunde	141.00
b)	Bereichsleitende, je Stunde	118.00
c)	Mitarbeitende, je Stunde	102.00
d)	Lernende, je Stunde: ³	
	1. erstes Lehrjahr	27.00
	2. zweites Lehrjahr	32.00
	3. drittes Lehrjahr	43.00

Kanzleigeühren
Art. 2 Abs. 2 GebV¹
a. Schreibgebühren
Art. 16 Abs. 2 GebV¹

Art. 5 Die Kanzleigeühr für die erste Ausfertigung einer schriftlichen oder elektronischen Anordnung beträgt

a)	pro Seite Format A4	15.00
b)	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung	10.00

b. Kopien

Art. 6 ¹ Die Kanzleigeühr für Fotokopien beträgt inklusive Personalaufwand

a)	pro Seite A4, schwarz/weiss	2.00
b)	pro Seite A4, farbig	3.00
c)	pro Seite A3, schwarz/weiss	3.00
d)	pro Seite A3, farbig	4.00
e)	Kopien Klassenlisten, Arbeits- und Schulzeugnisse pro Schuljahr durch Schulverwaltung	50.00

- f) Klassenlisten für Klassentreffen, Arbeits- und Schulzeugnisse
sofern elektronisch vorhanden kostenlos

² Planunterlagen aus den Bauarchiven werden privaten Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern, den von ihnen beauftragten Unternehmungen sowie den öffentlichen Diensten gegen Quittung kostenlos zur Verfügung gestellt.

³ Kopiert die Stadtverwaltung die Pläne, erfolgt die Verrechnung zu Selbstkosten mit Verwaltungskostenzuschlag.

c. Bestätigungen

Art. 7 Für Bestätigungen und Bescheinigungen wird eine Kanzleigebühr erhoben. Die Tarife betragen für

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Bestätigungen über den Besuch der Schule bei bekannter, ehemaliger Lehrperson ehemaliger Schülerinnen und Schüler | 50.00 |
| b) | Bestätigungen die Schule aktuell besuchende Schülerinnen und Schüler | kostenlos |
| c) | Steuerbescheinigungen im erleichterten Einbürgerungsverfahren: | |
| 1. | über ordentliche Steuern | 50.00 |
| 2. | über Quellensteuern | 25.00 |
| d) | Lebensbescheinigungen ohne vorgegebene Formulare | 30.00 |
| e) | Wohnsitzbestätigungen für Abonnemente der Schweizerischen Bundesbahnen | 10.00 |
| f) | Bestätigungen über den Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen | 20.00 |

d. Ersatz von Gutscheinen

Art. 8 Für den Ersatz von Zahn- und Arztgutscheinen wird eine Kanzleigebühr erhoben bei

- | | | |
|----|-------------------------------|-----------|
| a) | Versand durch Schulverwaltung | 20.00 |
| b) | Abholung am Schalter | kostenlos |

Gesuche um Informationszugang
Art. 17 GebV¹

Art. 9 Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der gesuchstellenden Person sind gebührenfrei.

II. Tarife für Gebühren in besonderen Sachbereichen

A Abfall und Abwasser

Abfall
Art. 18 GebV¹

Art. 10 ¹ Die Tarife der Abfallgebühren betragen für die

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | jährliche Grundgebühr exkl. MWST: | |
| 1. | Privathaushalte | 90.00 |
| 2. | Betriebe | 75.00 |
| b) | mengenabhängige Gebühr, Privathaushalte inkl. MWST: | |
| 1. | Kehrichtsack, 17 Liter | 1.00 |
| 2. | Kehrichtsack, 35 Liter | 1.85 |
| 3. | Kehrichtsack, 60 Liter | 3.20 |
| 4. | Sperrgutmarken, pro 5 kg | 2.10 |
| c) | mengenabhängige Gebühr, Betriebe exkl. MWST: | |
| 1. | Andockgebühr, pro Containerleerung | 14.50 |

² Die Tarife des Häckseldiensts betragen inkl. MWST für die⁴

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------|
| a) | ersten 15 Minuten inkl. Anmeldung | 30.00 |
| b) | jede weitere angefangene 15 Minuten | 20.00 |

³³ Die Tarife für kostenpflichtige Abfälle, die direkt bei der Hauptsammelstelle abgeliefert werden, sind nicht Gegenstand dieses Gebührentarifreglements. Die Preisliste kann direkt beim Betreiber der Hauptsammelstelle eingesehen werden.

Abwasser
Art. 19. GebV¹

Art. 11 ¹ Die Tarife für Abwassergebühren betragen für

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | Anschlussgebühren je m ³ Baumasse | 9.00 |
| b) | Benützungsgebühren: | |
| 1. | Grundgebühr pro m ² gewichtete Fläche | 0.061 |
| 2. | Mengengebühr (Volumengebühr pro m ³ bezogenes Frischwasser) | 1.27 |

- c) Gebühr für Abwasser aus vorübergehender Grundwasserabsenkung
pro m³ dem Abwassersystem zugeleitetes Wasser 1.27

² Die Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.

B Bau

Baugesuch und baurechtlicher Entscheid
Art. 20 GebV¹
a. Grundgebühr

Art. 12 Die Tarife für die Pauschalgebühr zur Entgegennahme des Baugesuchs, die Registrierung, die Geschäftskontrolle inklusive kantonaler Stellen sowie die Archivierung betragen

- a) im Anzeigeverfahren 70.00
b) im ordentlichen Verfahren:
1. für Um-, An- und Aufbauten mit geringem Aufwand 100.00
2. im Übrigen 400.00

b. Publikationsgebühr

Art. 13 Der Gebührentarif für die amtliche Publikation des Bauvorhabens gemäss § 314 Planungs- und Baugesetz⁵ (PBG) und die Baugespannkontrolle beträgt pauschal

- a) für Um-, An- und Aufbauten mit geringem und mittlerem Aufwand 150.00
b) im Übrigen 300.00

c. Zustellung baurechtlicher Entscheide

Art. 14 Der Gebührentarif für die Zustellung baurechtlicher Entscheide beträgt für die

- a) erstmalige Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte gemäss § 315 PBG⁵ 50.00
b) Zustellung von Nachfolgeentscheiden 50.00
c) Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie an beratende Organisationen, insbesondere die Behindertenkonferenz kostenlos

d. Bearbeitungsgebühr

Art. 15 ¹ Für die Behandlung des Baugesuchs im Baubewilligungsverfahren und für den Entscheid über das Vorhaben fällt eine pauschale Bearbeitungsgebühr an. Sie ist abhängig von der Objektgebühr, allfälligen Zuschlägen sowie vom Schwierigkeitsgrad. Sie berechnet sich gemäss nachfolgender Formel: (Objektgebühr + Zuschläge) x Schwierigkeitsgrad.

² Die Tarife für die Objektgebühr und den Zuschlag betragen für

- a) Wohnbauten:
1. Objektgebühr pro Haus oder Hausteil
– Einfamilienhäuser (EFH) 2'000.00
– EFH-Überbauungen
– ab zwei Häuser 1'500.00
– ab vier Häuser 1'300.00
– Mehrfamilienhäuser (MFH) 2'000.00
– MFH-Überbauungen ab
– ab zwei Häuser 1'300.00
– ab vier Häuser 1'000.00
2. Zuschlag
– Einliegerwohnung in EFH pro Einheit 350.00
– Wohnungen in MFH pro Einheit 300.00
– Gewerberäume in MFH pro 150 m² 500.00
– Tiefgarage pro Abstellplatz 50.00
b) Gewerbebauten und Landwirtschaftsbauten als Objektgebühr pro Gebäude(-teil):
1. Büro- und Geschäftsgebäude 1'000.00
2. Werkstatt- und Stallgebäude 800.00
3. Lagergebäude, Scheunen und Remisen 10.00
4. Dienst- und weitere Wohnungen pro Einheit 200.00
5. Tiefgarage pro Abstellplatz 50.00
c) Um-, An- und Aufbauten:
1. mit geringem Aufwand 80.00 – 200.00
2. mit mittlerem Aufwand 300.00 – 900.00

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 3. | komplexe Bauvorhaben | 1'000.00 – 4'000.00 |
| d) | Übrige Bauten und Anlagen als Objektgebühr: | |
| 1. | besondere Gebäude im Sinne von § 273 PBG ⁵ | |
| – | bis 10 m ² Grundfläche und 3 m Gesamthöhe | 80.00 |
| – | übrige besondere Gebäude exkl. Tiefgaragen | 150.00 – 300.00 |
| – | Tiefgaragen ohne Hauptgebäude, pro Abstellplatz | 50.00 |
| – | mindestens jedoch | 500.00 |
| 2. | Ausstattungen gemäss § 3 Allgemeine Bauverordnung ⁶ | 80.00 – 200.00 |
| 3. | Reklameanlagen | |
| – | für Eigenwerbung | 150.00 |
| – | für Fremdwerbung | 250.00 |
| e) | Nutzungsänderungen ohne baulichen Veränderungen | 300.00 – 1'000.00 |

e. Schwierigkeitsgrad

Art. 16 ¹ Der Schwierigkeitsgrad ist von den baurechtlichen Gegebenheiten und dem mit dem Bauvorhaben individuell verbundenen Aufwand abhängig. Feinere Abstufungen dazwischen sind möglich. Er beträgt für

- a) einfache Verhältnisse 0.8,
- b) normale Verhältnisse 1.0,
- c) schwierige Verhältnisse 1.2.

² Einfache Verhältnisse gelten namentlich bei unkomplizierten Bauvorhaben, die keine externen Beurteilungen und Expertisen erfordern. Zudem müssen die Unterlagen vollständig vorliegen und einfach überprüfbar sein. Wo in gleicher Sache ein Vorentscheid mit Drittverbindlichkeit vorliegt oder eine verfallene Baubewilligung ohne Veränderungen erneuert wird, ist ebenfalls von einfachen Verhältnissen auszugehen.

³ Schwierige Verhältnisse gelten namentlich bei komplexen Bauvorhaben, denen mehrere Vorbesprechungen vorausgingen oder für die externe Beurteilungen und Expertisen notwendig sind. Wenn die Unterlagen ungenau sind, unvollständig eingereicht wurden oder schwer prüfbar sind, ist ebenfalls der höchste Schwierigkeitsgrad anzunehmen.

f. Reduktion der Bearbeitungsgebühr

Art. 17 ¹ Die Baubehörde kann die Bearbeitungsgebühr bei besonderen Verhältnissen angemessen reduzieren oder vollständig auf deren Erhebung verzichten.

² Bei Rückzug des Baugesuchs bevor ein baurechtlicher Entscheid gefällt wird, insbesondere bei mitgeteilter Nichtbewilligungsfähigkeit, reduziert sich die Bearbeitungsgebühr gemäss Art. 15 um bis zu 60%.

Baukontrollen und Projektänderungen
Art. 20 GebV¹
a. Ordentliche Baukontrollen

Art. 18 ¹ Für die ordentlichen Baukontrollen beträgt der Gebührentarif höchstens 80% der Bearbeitungsgebühr, im Einzelnen für

- a) die Rohbaukontrolle oder die Zwischenkontrolle 25% der Bearbeitungsgebühr,
- b) die Bezugsabnahme 20% der Bearbeitungsgebühr,
- c) die Schlussabnahme 35% der Bearbeitungsgebühr.

² Der baurechtliche Entscheid legt die Tarife der erforderlichen Baukontrollen fest.

³ Für ausserordentliche Baukontrollen und Nachkontrollen erfolgt die Gebührenerhebung durch das entsprechende Kontrollorgan der Baubehörde nach Aufwand. Der Gebührentarif beträgt aber mindestens CHF 200.00.

⁴ Für nicht gemeldete Baukontrollen kann die Baubehörde im Einzelfall eine Umtriebsgebühr von CHF 100.00 erheben. Die Baukontrollgebühr wird trotzdem erhoben.

b. Rückforderung der Baukontrollgebühr

Art. 19 ¹ Die gesuchstellende Person kann einen angemessenen Teil der Baukontrollgebühren gemäss Art. 18 zurückfordern, wenn sich ein Bauvorhaben nicht oder nur teilweise realisiert.

² Der Rückforderungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der baurechtlichen Bewilligung.

c. Projektänderungen

Art. 20 Für Projektänderungen wird die Objektgebühr gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. c und d erhoben.

d. Abnahme und Kontrolle technischer Bauten und Anlagen

Art. 21 ¹ Für die Beurteilung von technischen Bauten und Anlagen, insbesondere Beförderungsanlagen und Schutzräume, sowie für die erforderlichen Abnahmen und periodischen Kontrollen, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben.

² Ergeht der Entscheid nicht im Rahmen eines laufenden Baubewilligungsverfahrens, wird zusätzlich eine Grundgebühr von CHF 80.00 erhoben.

Vermessungsgebühren
Art. 20 GebV¹
a. Schnurgerüst und Vermessungswerk

Art. 22 ¹ Die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts wie auch für das Nachführen des amtlichen Vermessungswerkes sind von der Bau- oder Grundeigentümerschaft zu tragen.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer erhebt die Kosten für die Kontrolle des Schnurgerüsts nach Aufwand.

³ Sie oder er stellt die Kosten für die Nachführung des Vermessungswerkes nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung.

⁴ Sie oder er stellt die Kosten für die Vermarkung und Kennzeichnung von fehlenden Grenzzeichen wie Marksteine oder Messingbolzen nach dem Honorartarif für die amtliche Vermessung dem Grundeigentümer direkt in Rechnung.

b. Grenzmutationen

Art. 23 ¹ Der Tarif für baurechtliche Bewilligungen von Grenzmutationen beträgt für

a)	unüberbaute Grundstücke ohne Auflagen und Bedingungen	kostenlos
b)	überbaute Grundstücke	100.00
c)	un- und überbaute Grundstücke mit speziellen Abklärungen	150.00 – 500.00

² Für die Löschung von Anmerkungen und Dienstbarkeiten wird keine Gebühr erhoben.

c. Hausnummern

Art. 24 Für die Zuteilung, die Lieferung und das Anschlagen von Hausnummern wird eine Pauschalgebühr erhoben. Der Tarif beträgt pro Nummer CHF 80.00.

Weitere Verfahrensgebühren
Art. 20 GebV¹
a. Vorentscheide und allgemeine Beschlüsse

Art. 25 Die Gebührentarife für die Bearbeitung von Vorentscheiden und allgemeinen Beschlüssen betragen zusätzlich der allfälligen Publikations- und Administrationsgebühren bei

a)	Sachverhalt mit geringem Aufwand	300.00
b)	Sachverhalt mit mittlerem Aufwand	400.00 – 1'500.00
c)	komplexem Sachverhalt mit umfangreichem Aufwand und Beizug externer Stellen	1'600.00 – 3'000.00

b. Wiedererwägungen

Art. 26 ¹ Der Tarif für die Verfahrensgebühr für Wiedererwägungsgesuche beträgt unabhängig vom Entscheid der Baubehörde CHF 100.00.

² Wiedererwägungen mit neuem Prüfungsaufwand werden zusätzlich analog Art. 25 verrechnet.

³ Die Baubehörde kann auf die Gebühr verzichten, insbesondere wenn wesentliche Tatsachen, die sich aus den Akten ergeben, nicht berücksichtigt worden sind.

c. Baupolizeiliche Massnahmen

Art. 27 Die Tarife für von der Baubehörde im Einzelfall zu erhebenden Gebühren für baupolizeiliche Massnahmen betragen für

a)	die Anordnung vorsorglicher Massnahmen	300.00
b)	die Vollstreckung durch Ersatzvornahme	500.00 – 2'000.00
c)	Baukontrollen infolge Unregelmässigkeiten	100.00 – 500.00

d. Planungsrechtliche Gebühren
Art. 22 GebV¹

Art. 28 ¹ Die Baubehörde erhebt für die Begleitung, Prüfung und Bewilligung von Gestaltungsplänen, Quartierplänen sowie von privaten Erschliessungs- und Landumlegungsverfahren die Gebühren nach Aufwand.

² Die Gebührentarife betragen mindestens für

a)	Erschliessungsanlagen	1'000.00
b)	private Gestaltungspläne	2'000.00

Feuerpolizeiliche Gebühren
Art. 20 GebV¹
a. Kontrolle Feuerpolizei

- c) Quartierpläne 5'000.00

Art. 29 ¹ Die ordentlichen Kontrollen des baulichen Brandschutzes im Baubewilligungsverfahren sind mit den Baukontrollgebühren abgedeckt.

² Die Baubehörde erhebt für Kontrollen des baulichen Brandschutzes ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens im Einzelfall Gebühren. Die Tarife betragen für

- a) Stichproben bei Verdacht auf feuerpolizeiliche Mängel sowie pro Nachkontrolle mit unerledigten Mängeln 100.00 – 300.00
b) Feuerpolizeiliche Verfügungen 300.00

b. Feuerungsanlagen

Art. 30 ¹ Die Tarife für Pauschalgebühren zur Beurteilung und Installationskontrolle von Heizungs- und Feuerungsanlagen betragen pro Anlage kumulierbar für

- a) Cheminées und Zimmeröfen 50.00
b) Brennerauswechslungen 60.00
c) Erstellung und Ersatz von:
1. Kaminanlagen 60.00
2. Feuerungsanlagen 150.00
3. Wärmepumpen 60.00
d) Tankräume und Anlagen 150.00

² Für die amtliche Prüfung in Fällen, wo die private Kontrolle möglich ist, werden die Gebühren des entsprechenden Kontrollorgans der Baubehörde nach Aufwand erhoben, jedoch mindestens CHF 100.00 verrechnet.

C Benützung von Liegenschaften, Einrichtungen und Maschinen

Liegenschaften
Art. 24 GebV¹
a. Saal Doktorhaus

Art. 31 Die Tarife für die Miete des Saals beim Doktorhaus betragen für

- a) Anlässe der Stadt:
1. Stadtsaal, Seminarraum, Bühne, Technik kostenlos
b) ortsansässige Vereine und Parteien:
1. Stadtsaal ohne Seminarraum
– halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr) 100.00
– ganzer Tag 130.00
– ab zweiter Tag 80.00
2. Stadtsaal mit Seminarraum
– halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr) 120.00
– ganzer Tag 150.00
– ab zweiter Tag 110.00
3. Seminarraum
– halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr) 25.00
– ganzer Tag 35.00
– ab zweiter Tag 20.00
4. Technik, inklusive Aufbau, Instruktion und Abbau
– Lautsprecheranlage 30.00
– Beamer 30.00
– Medienwagen 30.00
– Mikrofonset 30.00
– gesamte Technik 120.00
5. Bühne für Auftritte während Saalbenützung in Saalmiete enthalten
c) ortsansässige Firmen, auswärtige Vereine und Privatpersonen ohne kommerzielle Nutzung:
1. Stadtsaal ohne Seminarraum
– halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr) 500.00
– ganzer Tag 650.00
– ab zweiter Tag 400.00
2. Stadtsaal mit Seminarraum
– halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr) 600.00
– ganzer Tag 750.00
– ab zweiter Tag 550.00

3.	Seminarraum	
–	halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr)	125.00
–	ganzer Tag	175.00
–	ab zweiter Tag	100.00
4.	Technik, inklusive Aufbau, Instruktion und Abbau	
–	Lautsprecheranlage	50.00
–	Beamer	50.00
–	Medienwagen	50.00
–	Mikrofonset	50.00
–	gesamte Technik	250.00
5.	Bühne für Auftritte während Saalbenützung	in Saalmiete enthalten
d)	Veranstaltungen mit kommerzieller Nutzung:	
1.	Stadtsaal ohne Seminarraum	
–	halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr)	1000.00
–	ganzer Tag	1300.00
–	ab zweiter Tag	800.00
2.	Stadtsaal mit Seminarraum	
–	halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr)	1200.00
–	ganzer Tag	1500.00
–	ab zweiter Tag	1100.00
3.	Seminarraum	
–	halber Tag (08.00 – 15.00 Uhr)	250.00
–	ganzer Tag	350.00
–	ab zweiter Tag	200.00
4.	Technik, inklusive Aufbau, Instruktion und Abbau	
–	Lautsprecheranlage	100.00
–	Beamer	100.00
–	Medienwagen	100.00
–	Mikrofonset	100.00
–	gesamte Technik	300.00
5.	Bühne für Auftritte während Saalbenützung	in Saalmiete enthalten

b. Alte Kaserne, Opfikerstrasse

Art. 32 ¹ Die Tarife für die Miete des Ökonomieteils der alten Kaserne betragen für

a)	Ortsansässige:	
1.	Anlässe kultureller Art (ohne Ausstellungen), Parteiversammlungen und Vereinsanlässe	70.00
2.	Seminare, private Veranstaltungen	150.00
b)	Auswärtige:	
1.	Anlässe kultureller Art (ohne Ausstellungen), Parteiversammlungen und Vereinsanlässe	100.00
2.	Seminare, private Veranstaltungen	200.00

² Der Bereich Liegenschaften legt den Gebührentarif für Ausstellungen und kommerzielle Anlässe fallweise fest.

c. Ortsmuseum

Art. 33 ¹ Die Tarife für die Miete des Ortsmuseums betragen für

a)	Ortsansässige:	
1.	Anlässe halbtägig	75.00
2.	Anlässe ganztägig	100.00
3.	Anlässe des Fördervereins	kostenlos
b)	Auswärtige:	
1.	Anlässe halbtägig	150.00
2.	Anlässe ganztägig	200.00

² Für kommerzielle Anlässe und Ausstellungen wird der Preis fallweise durch die Ortsmuseumskommission festgelegt.

d. Alte Seidenweberei

Art. 34 ¹ Die Tarife für die Miete der alten Seidenweberei betragen für

- a) Walliseller Vereine, Parteien und kulturelle Angebote, die öffentlich und kostenlos zugänglich sind kostenlos
- b) nicht kommerzielle, regelmässige Miete pro Stunde 10.00
- c) andere:
 - 1. Raum Süd pro Tag 50.00
 - 2. Raum Nord pro Tag 80.00

e. Waldhütte

Art. 35 Der Tarif für die Tagesmiete der Waldhütte von 10.00 Uhr bis 09.30 Uhr Folgetag beträgt CHF 200.00.

f. Schiessanlagen

Art. 36 ¹ Für die Benützung der Schiessanlagen der Stadt erhebt die Abteilung Bevölkerung + Sicherheit Mietgebühren. Zudem werden den mietenden Organisationen die Versicherungskosten anteilmässig verrechnet.

² Die Gebührentarife betragen für

- a) die jährliche Miete zur Mitbenützung
 - 1. der Schiessanlag Tambel 850.00
 - 2. des Schiesskellers unter der Mehrzweckhalle 500.00
- b) den Anteil an den jährlichen Versicherungskosten 50.00

Schulräume ausserhalb
Öffnungszeiten
Art. 24 GebV¹
a. Umfang der Benüt-
zungsgebühren

Art. 37 ¹ In den Benützungsgebühren ist der übliche Aufwand für den Hausdienst, die Heizung und Beleuchtung enthalten. Bei den Turnhallenbelegungen ist ausserdem die Benützung von Garderoben, Duschen und Aussenanlagen eingeschlossen.

² Zusätzliche Aufwendungen gemäss Art. 43, z.B. für von der Mieterschaft verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenzzeiten und Arbeitszeiten des Hausdienstes sowie Spezial- und Schlussreinigungen, werden der Mieterschaft separat in Rechnung gestellt.

³ Der Tarif für ein Schulsemester beläuft sich auf 50% einer Jahresstunde.

b. Tarifstufen

Art. 38 Die Nutzer werden in folgende Tarifstufen eingeteilt:

- a) Tarif 1 nicht kommerzielle Veranstaltungen von Walliseller Vereinen und Walliseller gemeinnützigen Institutionen,
- b) Tarif 2 nicht kommerzielle Veranstaltungen von Walliseller Privatpersonen und Walliseller Organisationen,
- c) Tarif 3 Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Personen und Organisationen sowie kommerzielle Veranstaltungen aller Art.

c. Tarife Benützung einzelner Schulräume

Art. 39 Die Gebührentarife zur Benützung einzelner Schulräume betragen für das:

Schulhaus Alpen, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Singsaal	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

Schulhaus Bürgli Nord, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Turnhalle oben	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle unten	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

Schulhaus Bürgli Mitte, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Singsaal Plus	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Kunstrasenplatz	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Schulküche	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mittagstisch	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Musikzimmer	10.00	100.00	15.00	150.00	20.00	200.00

Schulhaus Bürgli Süd, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Schulküche	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

Schulhaus Buben- tal, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

Schulhaus Integra, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

Schulhaus Mösl, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Singsaal	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle oben	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Turnhalle unten	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00
Klassenzimmer	24.00	160.00	30.00	200.00	48.00	320.00

d. Tarife für Tagesbe-
treuung Arche

Art. 40 Die Gebührentarife zur Benützung der Tagesbetreuung Arche betragen:

Tagesbetreuung Ar- che, Raum	Tarif 1		Tarif 2		Tarif 3	
	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde	Stunde	Jahresstunde
Mittagstisch	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00
Mehrzweckraum	30.00	200.00	40.00	270.00	60.00	400.00

e. Turnhallen

Art. 41 Die Turnhallen werden ohne Material und Geräte vermietet.

f. Kunstrasenplatz

Art. 42 Der Kunstrasenplatz kann gemäss der vor Ort angebrachten Hinweistafel benutzt werden. Bei Vermietung des Kunstrasenplatzes ist die Benützung der Garderoben und Duschen inbegriffen.

g. Zusätzliche Aufwen-
dungen

Art. 43 Zusätzlich zur Benützungsgebühr werden der Mieterschaft folgende Kosten verrechnet:

- a) Nicht oder ungenügende ausgeführte Reinigungsarbeiten nach Aufwand und/oder Abfallentsorgung pro Stunde 60.00
- b) Reparatur und Ersatz von Einrichtungen, Mobiliar, usw. nach Aufwand
- c) Zusätzliche Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände:
 - 1. Beamer pro Anlass 20.00
 - 2. Flipchart pro Anlass 20.00
 - 3. Leinwand pro Anlass 10.00
 - 4. Musikanlage (ohne Turnhallen) pro Anlass 20.00
 - 5. Bühnenelemente nach Aufwand
- d) Zusatzaufwendungen des Hausdienstes nach Aufwand
 - Verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten sowie Spezial- und Schluss-
reinigungen, zuzüglich allfälliger Nacht- (25%) sowie Sonn- und
Feiertagszuschläge (50%)
- e) Zusatzaufwendungen Dritter nach Aufwand
- f) Schlüsseldepot 100.00
- g) Schlüsselverlust effektive Kosten zuzüglich Umtriebsentschädigung 200.00

Festbestuhlung und
Marktstände
Art. 24 GebV¹

Art. 44 Die Gebührentarife zur Miete von Festbestuhlung und Marktständen betragen für

- a) die Grundpauschale pro Bestellung 80.00
- b) die Festbestuhlung pro Platz:
 - 1. Einwohnende der Stadt 0.50
 - 2. Firmen und auswärts wohnende Personen 1.00
- c) die Marktstände pro Stand 30.00
- d) Behälter zur Entsorgung:
 - 1. Event-Abfalleimer pro Eimer 5.00
 - 2. PET-Sammelbehälter pro Behälter 5.00

- e) Annulation oder Änderungen:
1. mehr als sieben Tage vor Miete 40.00
 2. weniger als sieben Tage vor Miete 90.00

Maschinen für Unterhalt
Art. 24 GebV¹

Art. 45 ¹ Die Gebührentarife beim Einsatz von Maschinen betragen inkl. MWST pro Stunde für

- a) Fahrzeuge:
1. bis 3.5 Tonnen 70.00
 2. über 3.5 Tonnen 95.00
- b) zuzüglichen Kran mit Greifer 25.00
- c) zuzüglichen Anhänger bis 3.5 Tonnen 35.00
- d) Kleinkehrmaschine 65.00
- e) Kehrmaschine mit 2 m³ Volumen 120.00
- f) Kommunalfahrzeug oder Multifunktionslader 65.00

² Für Dienstleistungen des Unterhalts und den Transport von Festbestuhlung und Marktständen gemäss Art. 44 wird eine Dienstleistungsentschädigungsgebühr verrechnet. Die Tarife bemessen sich gemäss Art. 4.

D Bildung und Betreuung

Mediathek
Art. 27 GebV¹

Art. 46 Die Gebührentarife für die Benützung der Mediathek betragen für die

- a) Grundgebühr und den Ersatz der Karte 5.00
- b) Jahresgebühren:
1. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre kostenlos
 2. Mitarbeitende und pensionierte Mitarbeitende der Stadt kostenlos
 3. ehemalige Bibliothekarinnen und Bibliothekare kostenlos
 4. Gruppen 60.00
 5. Studierende, Lernende, Schülerinnen und Schüler, IV, AHV, KulturLegi 30.00
 6. Erwachsene 45.00
 7. Familien (gültig für Personen im gleichen Haushalt) 60.00
- c) Einzelausleihe 5.00
- d) Reservation kostenlos
- e) erste Mahnung 5.00
- f) zweite Mahnung 10.00
- g) dritte Mahnung 15.00
- h) Mahnung Kinder bis dritte Klasse kostenlos
- i) Mahnung Kinder ab vierter Klasse 2.00

Hort, Ferienclub und
Krippe der Schule
Art. 25 f. GebV¹

Art. 47 Die Beiträge für die Kosten der Betreuungsangebote betragen:

Schulergänzende Betreuung Arche	Kindergarten- und Primarschulkinder
Schulergänzende Betreuung Integra	Kindergartenkinder
Schulergänzende Betreuung Bürgli	Kindergarten- und Primarschulkinder sowie Sekundarschülerinnen und -schüler
Schulergänzende Betreuung Möbli	Kindergarten- und Primarschulkinder
Ferienclub Arche	Kindergarten- und Primarschulkinder
Familienergänzende Betreuung Arche	Kinder von 14 Wochen bis Kindergarten Eintritt

		Modul 1 Morgen- tisch	Modul 2 Mittagstisch	Modul 3 Nachmittag	Modul 4 Abend	Module 1 - 4 Total	Modul 5 Ferienclub	Modul 6 Krippe	Modul 7 Krippe
		06:45 – 8:15	12:00 – 13:30	13:30 – 15:30	15:30 – 18:00	06:45 – 18:00	06:45 – 18:00	ganztags 06:45 – 18:00	06:45 – 14:00 oder 11:00 – 18:00
Tarifestufe	Einkommen								
1	00'000 – 40'000	5.00	15.00	6.00	7.00	33.00	45.00	33.00	24.50
2	40'001 – 50'000	5.00	15.00	7.00	8.00	35.00	45.00	38.50	28.50
3	50'001 – 60'000	5.00	15.00	8.00	9.00	37.00	55.00	49.50	37.00
4	60'001 – 70'000	5.00	15.00	9.00	11.00	40.00	65.00	60.50	45.00
5	70'001 – 80'000	5.00	15.00	13.00	14.00	47.00	75.00	71.50	53.50
6	80'001 – 90'000	5.00	15.00	16.00	18.00	54.00	85.00	82.50	61.50
7	90'001 – 100'000	5.00	15.00	18.00	20.00	58.00	95.00	93.50	70.00
8	ab 100'001	5.00	15.00	22.00	26.00	68.00	105.00	110.00	82.00

Art. 48 Die Gebührentarife für den Besuch der Tagesschule betragen:

Tagesschulort Alpen		Kindergartenkinder					
Tagesschulort Integra		Primarschulkinder					
Ferienclub Arche		Kindergarten- und Primarschulkinder					
Tarifstufe	Einkommen	Modul 1 Morgentisch*	Modul 2 Mittagstisch	Modul 3 Nachmittag	Modul 4 Abend	Module 1 – 4 Total	Modul 5 Ferienclub
		06:45 – 8:15	12:00 – 13:45	13:45 – 16:00	16:00 – 18:00	06:45 – 18:00	06:45 – 18:00
1	00'000 – 40'000	5.00	15.00	7.00	6.00	33.00	45.00
2	40'001 – 50'000	5.00	15.00	8.00	7.00	35.00	45.00
3	50'001 – 60'000	5.00	15.00	9.00	8.00	37.00	55.00
4	60'001 – 70'000	5.00	15.00	11.00	9.00	40.00	65.00
5	70'001 – 80'000	5.00	15.00	14.00	13.00	47.00	75.00
6	80'001 – 90'000	5.00	15.00	18.00	16.00	54.00	85.00
7	90'001 – 100'000	5.00	15.00	20.00	18.00	58.00	95.00
8	ab 100'001	5.00	15.00	26.00	22.00	68.00	105.00

* Morgentisch (Modul 1) mit Frühstück. Kostenlose Auffangzeit ohne Frühstück von 07:45 – 08:15 Uhr (ohne Anmeldung)

E Einbürgerungen

Gebühren im ordentlichen Einbürgerungsverfahren
Art. 28 GebV¹

Art. 49 ¹ Die Gebührentarife für Entscheide der Stadt im ordentlichen Einbürgerungsverfahren betragen für

- a) die Einbürgerung von Schweizer Staatsangehörigen:
 - 1. ab dem 25. Altersjahr pro Person 500.00
 - 2. vom 21. bis zum 25. Altersjahr pro Person 250.00
- b) die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern:
 - 1. ab dem 25. Altersjahr pro nicht in der Schweiz geborene Person 1'300.00
 - 2. ab dem 25. Altersjahr pro in der Schweiz geborene Person 500.00
 - 3. vom 21. bis zum 25. Altersjahr 250.00
- c) Prüfungskosten von Ausländerinnen und Ausländern:
 - 1. Kantonaler Deutschttest für die Einbürgerung pro Anmeldung 300.00
 - 2. Grundkenntnistest pro Anmeldung 250.00

² Ist das Gesuch abzuweisen, fällt die Gebühr gemäss Abs. 1 an. Es erfolgt keine anteilmässige Rückzahlung.

³ Bei Abschreibung des Einbürgerungsgesuchs infolge zurückgezogenem Gesuch bemisst sich die Gebühr nach dem im Einzelfall entstandenen Administrativaufwand.

F Bevölkerungsdienste

Melde- und Einwohnerregisterwesen
Art. 29 GebV¹

Art. 50 ¹ Die Gebührentarife für Leistungen der Stadt im Melde- und Einwohnerregisterwesen betragen für

- a) die Anmeldung inklusive Abmeldung und Adresswechsel 40.00
- b) die erstmalige und wiederholte Anmeldung und Abmeldung zum Aufenthalt sowie Adresswechsel 100.00
- c) die Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels 30.00
- d) die Ausstellung eines Aufenthaltsausweis 30.00
- e) Auszüge aus dem Einwohnerregister 30.00
- f) die Bekanntgabe von Daten aus dem Einwohnerregister:
 - 1. voraussetzungslos bei einer Person an Private 15.00
 - 2. bei einer Person an Private mit berechtigtem Interesse 30.00
 - 3. bei mehreren Personen an Private für ideelle Zwecke 30.00

² Die Gebührentarife für Leistungen der übrigen Bevölkerungsdienste betragen für

- a) Gesuche für Lernfahrausweise sowie den Umtausch ausländischer Führerausweise und die damit verbundene Identitätskontrolle 20.00
- b) Zeugnisse, Ausweise und Atteste:

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 1. Identitätskarte | |
| – für Erwachsene | 70.00 |
| – für Minderjährige | 35.00 |
| 2. Handlungsfähigkeitszeugnis | 30.00 |

³ Ausländerrechtliche Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz⁷.

G Feuerwehr

Feuerwehreinsätze und
Fehlalarme
Art. 30 GebV¹

Art. 51 ¹ Einsätze der Feuerwehr gemäss § 27 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen⁸ werden weiterverrechnet gemäss den massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die jeweils aktuelle Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inklusive deren Anhänge.

² Die Pauschalgebühr für Fehlalarme beträgt zusätzlich 1'800.00

³ Die Gebühr für einen Feuerwehreinsatz bei einem Rotkreuz-Notruf beträgt 150.00

H Finanzen und Steuerwesen

Steuerausweise
Art. 31 GebV¹

Art. 52 ¹ Die Tarife für Gebühren für das Ausstellen von Steuerausweisen betragen pro Ausweis und Steuerperiode

- | | |
|--|--------|
| a) mit Zustellung per Post | 40.00 |
| b) am Schalter mit Barzahlung | 40.00 |
| c) bei Datensperre mit Zustimmung der pflichtigen Person | 80.00 |
| d) bei Datensperre und Ablehnung der pflichtigen Person | 120.00 |

I Friedhofswesen

Bestattung von auswärts
Niedergelassenen
Art. 32 Abs. 2 GebV¹

Art. 53 ¹ Die von Angehörigen zu tragenden Bestattungskosten von Personen, die vormals nicht in Wallisellen niedergelassen waren, betragen

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| a) für Urnenreihengrab | 1'200.00 |
| b) einzelne oder doppelte Urnennische | 1'200.00 |
| c) Gemeinschaftsgrab | 800.00 |

² Wird in ein bestehendes Grab, exklusiv Gemeinschaftsgrab, die Urne mit der Asche einer Person beigesetzt, die nicht in Wallisellen ihren gesetzlichen Wohnsitz hatte, wird keine Grabplatzgebühr verrechnet.

³ Der Aufwand für die Friedhofsgärtnerei für die Graböffnung und -schliessung wird separat nach Aufwand verrechnet.

Gebührenrückerstattung
auswärtiger Beisetzungen
Art. 32 Abs. 1 GebV¹

Art. 54 ¹ Die Stadt beteiligt sich gemäss § 46 Abs. 2 Bestattungsverordnung⁹ an Bestattungskosten bei auswärtigen Beisetzungen mit CHF 300.00.

² Veranlasst die Wohngemeinde die Einsargung und die Kremation nicht selbst, übernimmt die Stadt die Kosten pauschal

- | | |
|--|--------|
| a) für den Sarg und die Einsargung mit | 250.00 |
| b) für die Kremation und die Urne | 500.00 |

Miete für Familiengräber
Art. 22 Abs. 2 Friedhof-
und Bestattungsverord-
nung¹⁰

Art. 55 ¹ Der Tarif für die Miete eines Familiengrabes beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| a) Familiengrab gross (rund 6 m ²) für die Dauer von vierzig Jahren | 10'000.00 |
| b) Familiengrab klein (rund 3 m ²) für die Dauer von vierzig Jahren | 7'000.00 |

² Eine Verlängerung des Vertrags kann frühestens fünf Jahre vor Ablauf der ersten vierzig Jahre um weitere zehn Jahre beantragt werden. Eine solche Verlängerung (höchstens zwei Mal) ist unter Vorbehalt von Art. 22 Friedhof- und Bestattungsverordnung¹⁰ möglich. Die Miete wird gemäss den dann gültigen Ansätzen berechnet.

Grabunterhalt
Art. 33 GebV¹
a. Grabpflege

Art. 56 Der Tarif für die Unterhaltsgebühr beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Jahresbepflanzung für ein Urnenreihengrab für die Dauer von 20 Jahren | 6'000.00 |
| b) Jahresbepflanzung für ein Erdreihengrab für die Dauer von 25 Jahren | 7'500.00 |

- c) abgeschlossenem Bewässerungsvertrag pro Jahr 40.00

b. Grabauflösung

Art. 57 Der Tarif bei der Gebühr für die Grabsteinentfernung zulasten der Angehörigen beträgt pro Grabstein bei einer Grabfeldauflösung CHF 150.00.

J Polzeiwesen

Gastgewerbepatente und
Polizeistundenverlängerungen
Art. 34 f. GebV¹

Art. 58 ¹ Die Gebührentarife zur Erteilung von Gastgewerbepatenten betragen für

- a) Gastwirtschaften inklusive Schreib- und Portogebühren 500.00
- b) Klein- und Mittelverkaufsbetriebe inklusive Schreib- und Portogebühren 300.00
- c) vorübergehend bestehende Betriebe:
 - 1. Festwirtschaften u.a. 20.00 – 200.00
 - 2. ortsansässige Vereine ohne Alkoholausschank kostenlos

² Die Gebührentarife bei der Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften betragen für

- a) dauernde Ausnahmen 800.00
- b) jährliche Kontrollen bei dauernden Ausnahmen kostenlos
- c) Polizeistundenverlängerungen:
 - 1. Anlässe ortsansässiger Brautpaare und Partnerschaften kostenlos
 - 2. Verlängerungen bis 02.00 Uhr 100.00
 - 3. Verlängerungen bis länger als 02.00 Uhr 150.00

Aufbewahrung von Fundsachen

Art. 59 ¹ Die Gebührentarife für die Verwaltung und Verwahrung von Fundsachen betragen für

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer oder Besitzerinnen und Besitzer in jedem Fall 10% des Schätzwerts.
- b) Finderinnen und Findern beim Rückzug einer Fundsache:
 - 1. Schätzwert bis und mit CHF 300.00 kostenlos
 - 2. Schätzwert über CHF 300.00 10% des Schätzwerts

² Velos und Mofas stellen keine Fundsachen, sondern polizeirechtliches Deliktgut dar, deren Verwaltung und Verwahrung kostenlos ist.

Hundeabgabe
Art. 37 GebV¹

Art. 60 Die Gebührentarife für die Hundeabgabe betragen für

- a) jeden gehaltenen Hund je Kalenderjahr 180.00
- b) die Aufforderung zur Abgabe von Unterlagen und zur An-, Ab- oder Ummeldung eines Hundes 30.00

Übrige Polizeibewilligungen und Leistungen
Art. 25 Polizeiverordnung¹¹

Art. 61 ¹ Die Gebührentarife für Polizeibewilligungen betragen für

- a) kommerzielle Zwecke 100.00 – 500.00
- b) bei Bauarbeiten für Ausnahmbewilligungen 100.00 – 500.00
- c) für Bewilligungen bei Dringlichkeit:
 - 1. sieben Tage vor Beginn 50.00
 - 2. drei Tage vor Beginn 70.00
- d) Werbetransparente an Brücken von Vereinen aus Wallisellen kostenlos

² Der Gebührentarif für die Verwendung des Radschuhs beträgt CHF 25.00.

³ Der Tarif für die Dienstleistungsentschädigungen bei Beanspruchung von Leistungen der Polizei für Dritte, insbesondere Verkehrsdienste, bemisst sich gemäss Art. 4.

K Nutzung öffentlichen Grundes und öffentlicher Gewässer

Parkiergebührtarife
Art. 40 GebV¹
a. Dauerparkieren
Art. 8 i.V.m. Art. 1 Parkkartenverordnung¹²

Art. 62 ¹ Die Gebührentarife für das dauerhafte Parkieren auf öffentlichem Grund betragen für Berechtigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Parkkartenverordnung¹² in Fällen von

- a) lit. a – c:
 - 1. Jahresparkbewilligung 400.00
 - 2. Monatsparkbewilligung 40.00
 - 3. Tagesparkbewilligung 8.00
- b) lit. d:

1.	Jahresparkbewilligung	600.00
2.	Monatsparkbewilligung	60.00
3.	Tagesparkbewilligung	8.00
c)	lit. e und f:	
1.	Jahresparkbewilligung	800.00
2.	Monatsparkbewilligung	80.00
3.	Tagesparkbewilligung	8.00
d)	lit. g für eine Jahresparkbewilligung	30.00

² Für Besuchende usw. gelten die Tarife für Tages- und Monatsbewilligung analog Abs. 1 lit. a und den Auflagen der Parkkartenverordnung.

³ Für auswärtige Handwerkende gelten die Tarife für Tages- und Monatsbewilligung analog gemäss Abs. 1 lit. b und den Auflagen der Parkkartenverordnung¹².

Parkieren mit Parkuhren

Art. 63 Die Gebührentarife für das Parkieren auf öffentlichem Grund mit Parkuhren betragen

a)	an der Zentral- und Wägelwiesenstrasse inkl. Stadthaus, täglich ganzer Tag:	
1.	während den ersten drei Stunden pro Stunde	1.00
2.	jede weitere Stunde bis höchstens zehn Stunden	2.00
b)	an der Parkstrasse täglich von 08:00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
c)	am alten Kirchenweg täglich von 08:00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
d)	an der Opfikerstrasse beim alten Gemeindehaus täglich von 08.00 – 19.00 Uhr:	
1.	Für eine Stunde	0.50
2.	Jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
e)	an der Rotackerstrasse täglich von 08:00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
f)	an der Birgistrasse werktags von 07.00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
g)	am Hertiweg werktags von 07.00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
h)	bei der Herzogenmühle werktags von 07.00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde bis höchstens acht Stunden	0.50
i)	am Richtiring werktags von 08:00 – 20.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	1.00
2.	jede weitere Stunde bis höchstens drei Stunden	1.00
j)	an der Richtistrasse werktags von 07:00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde	0.50
k)	an der Kriesbachstrasse werktags von 07:00 – 19.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde	0.50
l)	Gewerbehallenstrasse werktags von 07:00 – 18.00 Uhr:	
1.	für eine Stunde	0.50
2.	jede weitere Stunde	0.50
m)	beim Sport- und Erholungszentrum täglich ganzer Tag:	
1.	während den ersten drei Stunden pro Stunde	1.00
2.	jede weitere Stunde bis höchstens zehn Stunden	2.00

Veloparking

Art. 64 ¹ Die Gebührentarife für die Miete der am Bahnhof stehenden, abschliessbaren Veloabstellplätze betragen inkl. MWST

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Badges für einen Monat | 15.00 |
| b) | für Badges für ein halbes Jahr | 75.00 |
| c) | für Badges für ein ganzes Jahr | 120.00 |
| d) | bei Verlust des Badges während der Benützung | 50.00 |

² Eine Rückerstattung bei frühzeitiger Aufgabe des Abstellplatzes erfolgt nicht.

Fischereipatente

Art. 65 Die Jahresgebühr für die Fischereireviere beträgt für

- | | | |
|----|---|--------|
| a) | die der Stadt übertragenen Fischereireviere | 170.00 |
| b) | zuzüglich Kartengebühr der kantonalen Fischereiverwaltung | 12.00 |

Stadtrat Wallisellen

Präsident

Stadtschreiberin

Peter Spörri

Barbara Roulet

1 [WES 612.](#)

2 [SRB 2024-414.](#)

3 Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2025 ([SRB 2025-380](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026 ([SRB 2025-380](#)).

4 Eingefügt mit Beschluss des Stadtrates vom 9. Dezember 2025 ([SRB 2025-380](#)). In Kraft seit 1. Januar 2026 ([SRB 2025-380](#)).

5 [LS 700.1.](#)

6 [LS 700.2.](#)

7 [SR 142.209.](#)

8 [LS 861.1.](#)

9 [LS 818.61.](#)

10 [WES 812.1.](#)

11 [WES 512.1.](#)

12 [WES 713.0.](#)

The background of the page is divided into two main color sections: a large yellow area on the left and a blue area on the right, separated by a diagonal line running from the top right towards the bottom left.

Stadt Wallisellen
Präsidiales
Stadtratskanzlei
Zentralstrasse 9
Postfach
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11
info@wallisellen.ch

www.wallisellen.ch